

# Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

**Anforderungen an Stückgutumschlaganlagen und Lager**

## **Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – (AwSV) Anforderungen an Stückgutumschlaganlagen und Lager**

Stand: Mai 2017

### **Herausgeber:**

#### **DSLVL Deutscher Speditions- und Logistikverband e. V.**

Unter den Linden 24 | Friedrichstraße 155-156  
10117 Berlin  
Deutschland

Telefon +49 (0) 30 4050228-0  
Telefax +49 (0) 30 4050228-55

info@dslv.spediteure.de  
www.dslv.org

### **Kontakt:**

Tatjana Kronenbürger  
Referat Gefahrgutlogistik und Umwelt

Telefon +49 (0) 30 4050228-63  
Telefax +49 (0) 30 4050228-963

TKronenbuerger@dslv.spediteure.de

Die in diesem Leitfaden bereitgestellten Informationen wurden sorgfältig recherchiert, geprüft und verarbeitet. Jedoch kann keine Garantie dafür übernommen werden, dass alle Angaben zu jeder Zeit vollständig, richtig und in letzter Aktualität dargestellt sind. Der DSLV weist ausdrücklich darauf hin, dass dieser Leitfaden nur allgemeine Informationen enthält und auf keinen Fall die rechtliche oder sonstige Beratung für Maßnahmen im Einzelfall ersetzt, die auf der Grundlage der in diesem Leitfaden enthaltenen Fachinformationen ergriffen werden. Soweit es sich nicht um vorsätzliche oder grob fahrlässige falsche Informationen handelt, ist eine Haftung des DSLV ausgeschlossen.

Die Inhalte dieses Leitfadens sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verfassers unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmungen, Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>3</b>
<b>Vorwort</b>	<b>4</b>
<b>1. Einführung</b>	<b>5</b>
1.1 Rechtliche Grundlagen	5
1.2 Schutzziel der Verordnung/Anforderungen an Anlagen	5
<b>2. Zweck, Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen</b>	<b>7</b>
2.1 Zweck und Anwendungsbereich	7
2.2 Begriffsbestimmungen	7
<b>3. Technische und organisatorische Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>	<b>11</b>
3.1 Allgemeine Anforderungen an Anlagen (Kapitel 3 AwSV)	11
3.2 Besondere Anforderungen an die Rückhaltung bei bestimmten Anlagen	14
3.2.1 Lagern fester wassergefährdender Stoffe (§ 26)	14
<b>4. Anforderungen an Anlagen in Abhängigkeit von ihren Gefährdungsstufen</b>	<b>16</b>
4.1 Anzeigepflicht/Eignungsfeststellung/Fachbetriebspflicht	16
4.2 Anlagendokumentation (§ 43)	18
4.3 Betriebsanweisung; Merkblatt (§ 44)	18
4.4 Fachbetriebspflicht; Ausnahmen (§ 45)	19
4.5 Überwachungs- und Prüfpflichten des Betreibers (§ 46)	19
4.6 Anlage in Schutz- und Überschwemmungsgebieten	20
<b>5. Ordnungswidrigkeiten, Schlussvorschriften</b>	<b>20</b>

## Vorwort

Wassergefährdende Stoffe und damit zum Beispiel jene Produkte, die üblicherweise in privaten Haushalten verwendet werden (Waschmittel, Reinigungsmittel, etc.) müssen nicht zwangsläufig auch gefährliche Stoffe oder Gefahrgüter sein. Verwender sind sich häufig nicht darüber bewusst, dass sie mit einem wassergefährdenden Stoff umgehen. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass für diese Produkte eine Kennzeichnung analog zu anderen Rechtsbereichen nicht gefordert wird.

Die Beförderung, der Umschlag und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen unterliegen einer Vielzahl von Vorschriften, von denen die Rechtsunterworfenen profunde Kenntnis haben sollten. Jeder Logistikdienstleister sollte daher überprüfen, ob er mit wassergefährdenden Stoffen umgeht und somit den Anforderungen des komplexen Regelwerks gerecht werden kann.

Da die von den Betreibern von Umschlaganlagen einzuhaltenden formalen, materiellen und administrativen Anforderungen in Abhängigkeit zu einzelnen Gebindegrößen der jeweiligen wassergefährdenden Stoffe stehen, fallen neben Lageranlagen auch Stückgutumschlaganlagen in den Regelungsbereich dieser Vorschriften.

Dieser DSLVL-Leitfaden wendet sich an Speditionen und Logistikdienstleister und bietet Anwendern eine erste Orientierung innerhalb dieser komplexen Rechtsmaterie. In erster Linie werden dabei die Auswirkungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) auf Stückgutumschlaganlagen und Lager dargestellt. Die Verfasser orientieren sich bei der Erstellung des Leitfadens im Wesentlichen an der Struktur der Verordnung und überprüfen die einzelnen Kapitel auf die Relevanz für die Branche.

Der Leitfaden erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt nicht die Auseinandersetzung mit dem aktuellen Verordnungstext. Aufgrund der unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort – beispielsweise unterscheiden sich Anlagenmerkmale wie die Konstruktion der Anlage, das Alter, der Zweck oder auch die Menge der umgeschlagenen Stoffe, im Einzelfall sehr stark – sind allgemein gültige Aussagen bezüglich der Umsetzung der in der Verordnung genannten Anforderungen praktisch nicht möglich. Die zurzeit noch gültigen – über die Jahre divergierenden – Länderverordnungen erschweren eine solche Einschätzung noch zusätzlich. Eine Beratung durch Sachverständige kann nützlich sein. Auch die Einbeziehung der zuständigen Behörde kann unter bestimmten Umständen zusätzlich sinnvoll sein und mögliche Missverständnisse ausschließen.

# 1. Einführung

## 1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ersetzt die bisher geltenden Landesverordnungen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS). Diese fußen zwar auf einer zwischen den Ländern abgestimmten Musterverordnung, haben sich aber im Laufe der Zeit in weiten Teilen auseinanderentwickelt.

Die nun vorliegende AwSV konkretisiert die gesetzlichen Vorgaben der §§ 62 und 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Im Wesentlichen werden dabei bereits nach Landesrecht bestehende Verpflichtungen von Anlagenbetreibern zum Schutz der Gewässer im Zusammenhang mit Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vereinheitlicht. Die Verordnung enthält Regelungen, insbesondere für die Planung, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, von denen durch Landesrecht nicht abgewichen werden darf (Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 GG). Somit gelten dann bundesweit einheitliche Sicherheitsstandards.

Basis der neuen Verordnung ist – aus europäischer Perspektive betrachtet – die

- Richtlinie 2000/60/EG – Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vom 23. Oktober 2000.

National bildet das

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009

den Rahmen.

Basis dieses Leitfadens ist der Beschluss des Bundesrats vom 31. März 2017 (Drucksache 144/16 vom 18. März 2016). Die AwSV wurde am 21. April 2017 im Bundesgesetzblatt I Nr. 22 verkündet.

## 1.2 Schutzziel der Verordnung/Anforderungen an Anlagen

Um das Schutzziel dieser Verordnung zu erreichen, werden folgende Anforderungen an eine Anlage gestellt:

- Dichtigkeit der Anlage  
Sichere Umschließung der wassergefährdenden Stoffe im bestimmungsgemäßen Betrieb. Diese primäre Barriere kann die Verpackung, ein Tank oder ähnliches sein.
- Rückhaltung der wassergefährdenden Stoffe bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes
  - Erkennen von Leckagen
  - Auffangeinrichtung für den Fall einer Leckage (sekundäre Barriere)
  - Entwässerungskonzept, falls Niederschlagswasser
- Kontrolle
  - Eigenüberwachung der Anlage durch den Betreiber
  - Montage und laufende Wartung durch Fachbetriebe
  - Separate regelmäßige Prüfung durch Sachverständige

- Alarmplan
  - Begrenzung der Folgen von Schadensereignissen

### 1.3 Gliederung und Struktur der Verordnung

Die in fünf Kapiteln und sieben Anlagen gegliederte Vorschrift:

1. Kapitel: Zweck; Anwendungsbereich; Begriffsbestimmungen
2. Kapitel: Einstufung von Stoffen und Gemischen
3. Kapitel: Technische und organisatorische Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
4. Kapitel: Sachverständigenorganisationen und Sachverständige; Güter- und Überwachungsgemeinschaften und Fachprüfer; Fachbetriebe
5. Kapitel: Ordnungswidrigkeiten; Schlussvorschriften

Anlagen

Die AwSV verpflichtet die Betreiber zur Umsetzung von formalen, materiellen und organisatorischen Maßnahmen.

Abbildung 1

<b>Maßnahmen</b>	<b>Formale</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anzeige</li> <li>- Eignungsfeststellung</li> <li>- Prüfung durch Sachverständige</li> <li>- Fachbetriebspflicht</li> </ul>
	<b>Materielle</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Rückhaltung wassergefährdende Stoffe</li> <li>- Löschwasserrückhaltung</li> <li>- Anforderung an die Entwässerung</li> <li>- Mängelbeseitigung durch Fachbetriebe</li> </ul>
	<b>Organisatorische</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Pflichten bei Betriebsstörungen</li> <li>- Instandsetzung</li> <li>- Anlagendokumentation</li> <li>- Betriebsanweisung</li> <li>- Überwachungs- und Prüfpflichten</li> </ul>

## 2. Zweck, Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

### 2.1 Zweck und Anwendungsbereich

Der Zweck und der Anwendungsbereich werden in § 1 der AwSV wie folgt definiert:

*(1) Diese Verordnung dient dem Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften durch Freisetzungen von wassergefährdenden Stoffen aus Anlagen zum Umgang mit diesen Stoffen.*

*(3) Diese Verordnung findet auch **keine Anwendung auf oberirdische Anlagen mit einem Volumen von nicht mehr als 0,22 Kubikmetern bei flüssigen Stoffen oder mit einer Masse von nicht mehr als 0,2 Tonnen bei gasförmigen und festen Stoffen**, wenn sich diese Anlagen außerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten befinden. § 62 Absatz 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes bleibt unberührt. Anlagen nach Satz 1 bedürfen keiner Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes.*

*(4) Diese Verordnung findet zudem keine Anwendung, wenn der Umfang der wassergefährdenden Stoffe, sofern mit ihnen neben anderen Sachen in einer Anlage umgegangen wird, während der gesamten Betriebsdauer der Anlage unerheblich ist. Sofern der Betreiber dies beantragt, stellt die zuständige Behörde fest, ob die Voraussetzung nach Satz 1 erfüllt ist.*

Grundsätzlich gilt: eine Anlage, in der der Betreiber mit einem wassergefährdenden Stoff umgeht, muss nach dem Besorgnisgrundsatz des § 62 (WHG) so errichtet und betrieben werden, dass es nach menschlichem Ermessen unwahrscheinlich ist, dass diese wassergefährdenden Stoffe in Boden oder Gewässer gelangen. Der Besorgnisgrundsatz gilt auch bei Anlagen, bei denen die Bagatellregelung des oben genannten § 1 (3) greift! Für die Praxis bedeutet dies beispielsweise, dass auch Mengen unterhalb 0,22 Kubikmeter (220 Liter) wassergefährdender Stoffe zurückgehalten werden müssen.

Im Speditionsbereich sind unter anderem Stückgutumschlaganlagen und Lager betroffen.

#### Hinweis:

Im Bereich des Umschlags sind allerdings nur noch Anlagen zum Umladen von Versandstücken mit mehr als 200 kg (gasförmige und feste Stoffe) bzw. 220 Liter (flüssige Stoffe) je Versandstück betroffen. Damit fallen beispielsweise Anlagen zum Umladen von wassergefährdenden Stoffen in Paketen, die die oben genannten Mengen nicht überschreiten, nicht in den Anwendungsbereich der AwSV (siehe § 39 (5) AwSV).

### 2.2 Begriffsbestimmungen

In § 2 Begriffsbestimmungen werden folgende für die Spedition elementare Festlegungen getroffen:

*(2) „**Wassergefährdende Stoffe**“ sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe und Gemische, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen und die nach Maßgabe von Kapitel 2 als wassergefährdend eingestuft sind oder als wassergefährdend gelten.*

Im Gegensatz dazu gelten nach § 3 (3) als **nicht wassergefährdend**:

1. *Stoffe und Gemische, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie als Lebensmittel aufgenommen werden, und*
2. *Stoffe und Gemische, die zur Tierfütterung bestimmt sind, mit Ausnahme von Siliergut und Silage, soweit bei diesen Silagesickersaft anfallen kann.*

Dabei werden die wassergefährdenden Stoffe in folgende Wassergefährdungsklassen eingestuft:

§ 3 (1) AwSV:

*Nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Kapitels werden Stoffe und Gemische, mit denen in Anlagen umgegangen wird, entsprechend ihrer Gefährlichkeit als nicht wassergefährdend oder in eine der folgenden Wassergefährdungsklassen (WGK) eingestuft:*

**Wassergefährdungsklasse 1: schwach wassergefährdend,**

**Wassergefährdungsklasse 2: deutlich wassergefährdend,**

**Wassergefährdungsklasse 3: stark wassergefährdend.**

*Die Absätze 2 bis 4 bleiben unberührt.*

Zu beachten ist: Die WGK 2 wurde umbenannt. Um die aufsteigende „Gefährdung“ der einzelnen Wassergefährdungsklassen zu verdeutlichen, wird zukünftig die WGK 2 als „deutlich wassergefährdend“ und nicht mehr lediglich als „wassergefährdend“ bezeichnet.

Außerdem wird die neue Kategorie „allgemein wassergefährdend“ eingeführt § 3 (2). Hierunter fallen Stoffe und Gemische, bei denen eine Einstufung in die WGKs 1-3 schwierig wäre. Als Beispiele werden unter anderem Wirtschaftsdünger oder Silagesickersaft genannt.

**Hinweis:** In Verbindung mit § 3 (4) gilt weiterhin: Solange Stoffe und Gemische nicht eingestuft sind, gelten sie als **stark wassergefährdend** (WGK 3). Wenngleich der größte Teil der Umschlagsgüter grundsätzlich bezüglich der Wassergefährdung eingestuft ist, ist diese Einstufung für den Betreiber der Anlage nicht immer zweifelsfrei erkennbar. Es besteht keine Dokumentations- oder Kennzeichnungspflicht (analog der Gefahrgutbeförderungsvorschriften). Auch Sicherheitsdatenblätter können oftmals für die große Zahl der Sendungen mit einer Verweildauer von jeweils nur einigen Stunden nicht zu Rate gezogen werden und stehen häufig nicht zur Verfügung. Eine Selbsteinstufung durch den Betreiber von Umschlaganlagen ist aus denselben Gründen ausgeschlossen (§ 4 (2) Nr. 5).

(9) **„Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“** (Anlagen) sind:

1. *selbständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Einheiten, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert, abgefüllt, umgeschlagen, hergestellt, behandelt oder im Bereich der gewerblichen Wirtschaft oder im Bereich öffentlicher Einrichtungen verwendet werden, sowie*
2. *Rohrleitungsanlagen nach § 62 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes.*

(10) **„Fass- und Gebindelager“** sind Lageranlagen für ortsbewegliche Behälter und Verpackungen, deren Einzelvolumen 1,25 Kubikmeter nicht überschreitet.

(16) **„Rückhalteeinrichtungen“** sind Anlagenteile zur Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen, die aus undicht gewordenen Anlagenteilen, die bestimmungsgemäß wassergefährdende Stoffe umschließen, austreten; dazu zählen insbesondere Auffangräume, Auffangwannen, Auffangtassen, Auffangvorrichtungen, Rohrleitungen, Schutzrohre, Behälter oder Flächen in oder auf denen Stoffe zurückgehalten oder in oder auf denen Stoffe abgeleitet werden.

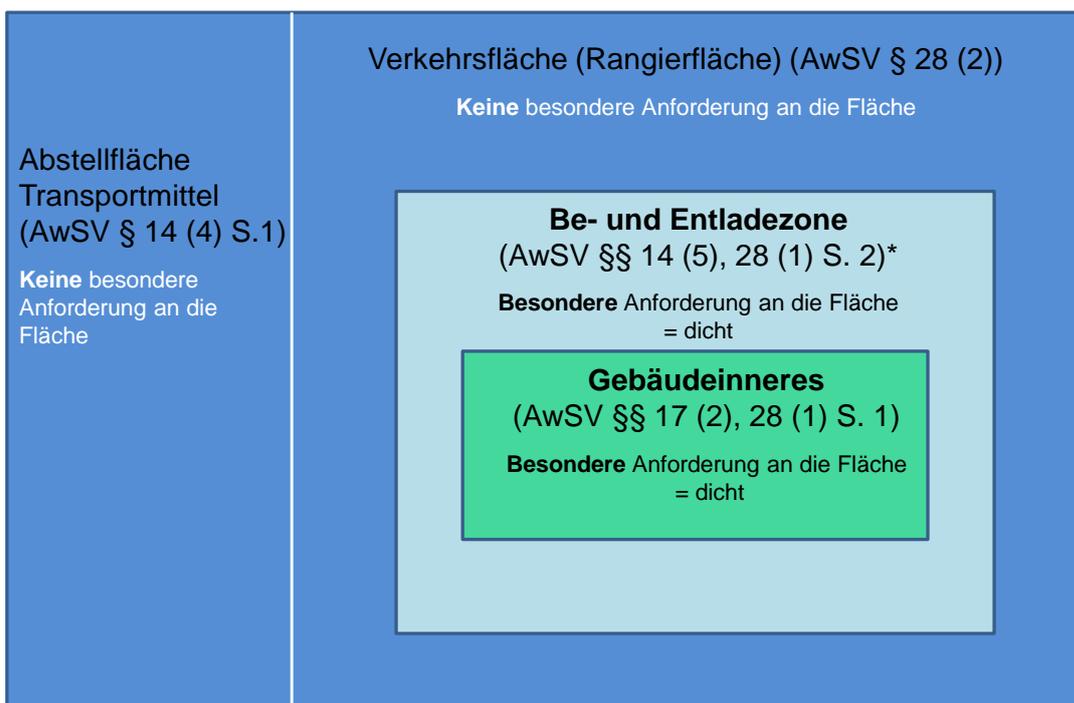
(18) **„Abfüll- oder Umschlagflächen“** sind Anlagenteile, die beim Abfüllen oder Umschlagen im Fall einer Betriebsstörung mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagt werden können, zuzüglich der Ablauf- und Staufflächen sowie der Abtrennung von anderen Flächen.

(20) „**Lagern**“ ist das Vorhalten von wassergefährdenden Stoffen zur weiteren Nutzung, Abgabe oder Entsorgung.

Es ist zu beachten, dass **nach § 14 (4) AwSV** Flächen auf denen Transportmittel abgestellt werden, keine Lagerflächen darstellen. Derartige Flächen dienen dem Umschlag und sind somit **Umschlagflächen**.

In einer Anlage können damit vier Arten von Flächen (Anforderungen an Dichtheit) unterschieden werden:

Abbildung 2:



\*Niederschlagswasser = Abwasser (AwSV § 19 (2) Satz 1)  
Quelle: Prof. Dr. Norbert Müller, Duisburg

(23) „**Umschlagen**“ ist das Laden und Löschen von Schiffen sowie das Umladen von wassergefährdenden Stoffen in Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes. Zum Umschlagen gehört auch das vorübergehende Abstellen von Behältern oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen in einer Umschlaganlage im Zusammenhang mit dem Transport.

(29) „**Instandhalten**“ ist das Aufrechterhalten des ordnungsgemäßen Zustands einer Anlage, „**Instandsetzen**“ ist das Wiederherstellen dieses Zustands.

(31) „**Wesentliche Änderungen**“ einer Anlage sind Maßnahmen, die die baulichen oder sicherheitstechnischen Merkmale der Anlage verändern.

### ■ Gefährdungsstufe § 39 (1)

Zur Abstufung organisatorischer und technischer Sicherheitsmaßnahmen werden Gefährdungsstufen A-D definiert. Die Zuordnung erfolgt über die Art und Menge der vorhandenen wassergefährdenden Stoffe:

Tabelle 1

Ermittlung der Gefährdungsstufen	Wassergefährdungsklasse (WGK)		
	1	2	3
Volumen in Kubikmetern oder Masse in Tonnen			
≤ 0,22 oder 0,2	Stufe A	Stufe A	Stufe A
> 0,22 oder 0,2 ≤ 1	Stufe A	Stufe A	Stufe B
> 1 ≤ 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
> 10 ≤ 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D
> 100 ≤ 1.000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
> 1.000	Stufe C	Stufe D	Stufe D

Hinweis: Unterschiede beim maßgebenden Volumen

*§ 39 (3) Bei **Lageranlagen** ergibt sich das maßgebende Volumen aus dem **betriebs-technisch nutzbaren Rauminhalt aller zur Anlage gehörenden Behälter**. Das maßgebende Volumen eines Fass- und Gebindelagers ergibt sich aus der **Summe der Rauminhalte aller Behältnisse und Verpackungen, für die die Lageranlage ausgelegt ist**.*

*§ 39 (5) Bei **Anlagen zum Umladen** wassergefährdender Stoffe in Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes, sowie bei Anlagen zum Laden und Löschen von Stückgut oder losen Schüttungen von Schiffen entspricht das maßgebende Volumen oder die maßgebende Masse **der größten Umladeeinheit, für die die Anlage ausgelegt ist**.*

Hinweis: Bei Stückgut oder losen Schüttungen entspricht das Volumen der größten Umladeeinheit, also zum Beispiel dem Volumen des größten zu erwartenden Stückguts oder dem, das von einem Greifer maximal erfasst werden kann.

**Kapitel 2 der Vorschrift – Einstufung von Stoffen und Gemischen – ist für den Spediti- ons- und Lagerbetrieb eigentlich nicht unmittelbar von Bedeutung.**

Hinweis: Die AwSV enthält derzeit einen Fehler, der Betreiber von Umschlaganlagen betrifft.

Bei der Änderung des § 4 (2) Nr. 5 AwSV wurde es im Rahmen des Bundesratsverfahrens ver-säumt, § 8 (2) Nr. 5 analog zu ändern. In § 8 (2) Nr. 5 müssen die Wörter „im intermodalen Ver-kehr“ durch die Wörter „während der Durchführung einer Beförderung in Behältern oder Verpa-ckungen“ ersetzt werden. Nach dem derzeitigen Text sind die Betreiber speditioneller Um-schlaganlagen beim Umschlagen von Gemischen verpflichtet, diese einzustufen; bei Stoffen hingegen sind sie davon befreit. Der DSLV hat das zuständige Referat bereits darauf hingewie-sen, dies im Zuge der 1. Änderungsverordnung anzupassen.

### 3. Technische und organisatorische Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Der Betreiber einer Anlage hat in geeigneter Weise festzulegen und zu dokumentieren, welche Bereiche und Anlagenteile zu der Anlage gehören sowie Schnittstellen zu anderen Anlagen zu definieren (§ 14 AwSV (1)). Für eine sinnvolle Anlagendokumentation kann es hilfreich sein, den eigenen Anlagenbereich in verschiedene Anlagenteile zu gliedern. Diese Gliederung sollte die Anlagenteile erfassen, die in einem engen funktionalen Zusammenhang stehen, wenn zum Beispiel wassergefährdende Stoffe ausgetauscht werden. In den folgenden Absätzen des § 14 wird die Vorgehensweise dargestellt und erleichtert – falls notwendig – die Abgrenzung von Lager und Umschlagbereich in der Anlagendokumentation.

Hervorzuheben sind:

*§ 14 (3) Zu einer Anlage gehören auch die Flächen einschließlich ihrer Einrichtungen, die dem Lagern oder dem regelmäßigen Abstellen von wassergefährdenden Stoffen in Behältern oder Verpackungen dienen.*

*§ 14 (4) Flächen, auf denen Transportmittel mit wassergefährdenden Stoffen abgestellt werden, sind **keine** Lageranlagen. Bei Umschlaganlagen sind auch solche Flächen, auf denen Behälter oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen vorübergehend im Zusammenhang mit dem Transport abgestellt werden, keine Lageranlagen, sondern der **Umschlaganlage zuzuordnen**.*

Zur Verdeutlichung: Flächen, auf denen Transportmittel mit wassergefährdenden Stoffen abgestellt werden, sind keine Lageranlagen. Zu solchen Transportmitteln zählen insbesondere Tankfahrzeuge mit Straßenzulassung, die in der Regel auf Parkplätzen oder dafür vorgesehenen Parkflächen abgestellt werden. Diese Regelung bezieht jedoch nicht den Tankwagen ein, mit dem zum Beispiel ein Behälter einer Tankstelle befüllt wird. Hier liegt ein Abfüllen vor, das durch die Verordnung erfasst wird.

#### 3.1 Allgemeine Anforderungen an Anlagen (Kapitel 3 AwSV)

Die Planung, Errichtung, Beschaffenheit und Betrieb der Anlage muss folgende grundsätzliche Anforderungen erfüllen § 17(1):

1. Dichtigkeit der Anlage: wassergefährdende Stoffe dürfen nicht austreten können durch Auswahl einer sicheren Umschließung (primäre Barriere)
2. Schnelle und zuverlässige Erkennung von Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen
3. Rückhaltung und Leckageerkennung, so dass austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden; dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste (2. Barriere) und
4. Vorsorge, um bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage (Betriebsstörung) anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten und ordnungsgemäß als Abfall entsorgt oder als Abwasser beseitigt werden.

Um dies zu erreichen, muss über die gesamte Betriebsdauer folgendes gewährleistet werden:

- Flüssigkeitsundurchlässigkeit (dicht und beständig),
- Standsicherheit und
- Widerstandsfähigkeit gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen.

Flüssigkeitsundurchlässig sind Bauausführungen dann, wenn sie ihre Dicht- und Tragfunktion während der Dauer der Beanspruchung durch die wassergefährdenden Stoffe, mit denen in der Anlage umgegangen wird, nicht verlieren.

Anlagen müssen als zweite Sicherheitsbarriere mit geeigneten Rückhalteeinrichtungen ausgestattet werden. An diese Rückhalteeinrichtungen werden folgende Anforderungen gestellt:

- flüssigkeitsundurchlässig,
- stoffbeständig,
- ohne Abläufe (Ausnahme bei Zutritt von Niederschlagswasser) und
- getrennte Rückhalteeinrichtungen bei Gefahr gefährlicher Reaktionen der Stoffe untereinander.

§ 18 konkretisiert diese Anforderungen:

Das Volumen für solche Rückhalteeinrichtungen bestimmt sich nach **§ 18 (3) Nr. 1** wie folgt:

*Bei Anlagen zum **Lagern**, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe muss das Rückhaltevolumen dem Volumen an wassergefährdenden Stoffen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.*

Das erforderliche Rückhaltevolumen berücksichtigt dabei mögliche, durch geeignete Organisation festgelegte Gegenmaßnahmen, wie beispielsweise das Abdichten des Lecks oder den Einsatz einer Bergungsverpackung, bei denen sichergestellt ist, dass diese auch unter ungünstigen Bedingungen (beispielsweise Wochenende, etc.) greifen.

Darüber hinaus muss bei **Lagern der Gefährdungsstufe D**, bei denen Volumen aus der größten abgesperrten Betriebseinheit bei Betriebsstörungen freigesetzt werden kann, vollständig zurückgehalten werden. In diesem Fall sind keine Gegenmaßnahmen anrechenbar (§ 18 (4)).

Handelt es sich bei dem Lager grundsätzlich um ein **Fass- und Gebindelager** mit dicht verschlossenen Behältern oder Verpackungen, welche fahrgutrechtlich zugelassen sind, oder gegen Flüssigkeiten beständig und gegen Beschädigung und im Freien auch gegen Witterung geschützt sind, bestimmt sich das **Rückhaltevolumen gemäß § 31** (siehe Tabelle 2):

Tabelle 2

Maßgebendes Volumen ( $V_{ges}$ ) der Anlage in Kubikmetern	Rückhaltevolumen
$\leq 100$	10 % von $V_{ges}$ , wenigstens jedoch der Rauminhalt des größten Behältnisses
$> 100 \leq 1.000$	3 % von $V_{ges}$ , wenigstens jedoch 10 Kubikmeter
$> 1.000$	2 % von $V_{ges}$ , wenigstens jedoch 30 Kubikmeter

§ 19 (7): Nicht überdachte Rückhalteeinrichtungen müssen zusätzlich zum Rückhaltevolumen für wassergefährdende Stoffe nach **§ 18 Absatz 3** ein Rückhaltevolumen für Niederschlagswasser einrichten.

**Davon ausgenommen sind:** Behälter bis 20 Liter sowie restentleerte Behälter und Verpackungen. Hierbei ist **eine flüssigkeitsundurchlässige Fläche – ohne definierte Rückhaltevolumen** – ausreichend, sofern ausgetretene Stoffe schnell aufgenommen werden können und der Schaden gefahrlos mit einfachen Mitteln beseitigt werden kann (§ 31 (3)).

Für **Umschlaganlagen** gilt analog § 18 (3) Nr. 3:

*3. bei Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe muss das Rückhaltevolumen dem Volumen entsprechen, das aus dem größten Behälter, der größten Verpackung oder der größten Umschlagseinheit, in dem oder in der sich wassergefährdende Stoffe befinden und für den oder für die die Anlage ausgelegt ist, freigesetzt werden kann.*

### **§ 28 Besondere Anforderungen an Umschlagflächen für wassergefährdende Stoffe**

(1) [...] Für Umschlagflächen von Umschlaganlagen für feste wassergefährdende Stoffe gilt § 26 Absatz 1 entsprechend. Das bedeutet, sie bedürfen unter bestimmten Voraussetzungen keiner Rückhaltung.

#### **Fazit für Umschlaganlagen:**

Nach § 18 (1) ist eine Rückhaltung für alle Anlagen gefordert. § 25 enthält hiervon eine Ausnahme. Nach § 28 wird sodann keine Rückhaltung gefordert.

Nicht überdachte Rückhalteeinrichtungen müssen nach § 19 (7) zusätzlich ein Rückhaltevolumen für Niederschlagswasser haben.

Für den speziellen Fall, dass lediglich mit Stoffen der WGK1 (Volumen bis 1.000 Liter) umgegangen wird, kann auf ein Rückhaltevolumen verzichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass nach § 18 (3) Nr. 3:

- die Fläche den betriebstechnischen Anforderungen genügt und eine Leckerkennung durch infrastrukturelle Maßnahmen gewährleistet ist, oder
- die Fläche flüssigkeitsundurchlässig ausgebildet ist.

Ist der Zutritt von Niederschlagswasser zur Rückhalteeinrichtung nicht ausgeschlossen, so gelten nach § 19 besondere Anforderungen an die Entwässerung:

*Bei unvermeidlichem Zutritt von Niederschlagswasser sind abweichend von § 18 Absatz 2 Abläufe zulässig, wenn sie nur nach vorheriger Feststellung, dass keine wassergefährdenden Stoffe im Niederschlagswasser enthalten sind, geöffnet werden. Mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtes Niederschlagswasser ist ordnungsgemäß als Abwasser zu beseitigen oder als Abfall zu entsorgen.*

Da bei Abfüll- oder Umschlaganlagen eine solche Kontrolle vor Ableitung in der Regel nicht realisierbar ist, ergeben sich die nachfolgenden Anforderungen, falls das Niederschlagswasser verunreinigt ist (§ 19 (2)):

*(2) Bei Abfüll- oder **Umschlaganlagen**, bei denen ein Zutritt von Niederschlagswasser unvermeidlich ist, kann abweichend von Absatz 1 und § 18 Absatz 2 das Niederschlagswasser, das mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein kann, in einen Abwasserkanal oder in ein Gewässer eingeleitet werden, wenn*

- 1. die bei einer Betriebsstörung freigesetzten wassergefährdenden Stoffe zurückgehalten werden und*
- 2. die Einleitung des verunreinigten Niederschlagswassers den wasserrechtlichen Anforderungen und örtlichen Einleitungsbedingungen entspricht.*

Bei Eigenverbrauchstankstellen kann auf die Anforderungen zur Entwässerung verzichtet werden, wenn durch Maßnahmen technischer oder organisatorischer Art sichergestellt ist, dass ein gleichwertiges Sicherheitsniveau erreicht wird (§ 19 (3) AwSV).

Im besonderen Falle, dass der Zutritt von Niederschlagswasser bei Rückhalteeinrichtungen unvermeidlich ist und eine Kontrolle des Ablaufs vor dessen Öffnung nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich wäre, entscheidet die zuständige Behörde über die Art der Rückhaltung wassergefährdender Stoffe und die Beseitigung des Niederschlagswassers (§ 19 (6)).

#### § 20 Rückhaltung bei Brandereignissen/Löschwasserrückhaltung

*Anlagen müssen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden [...].*

Als anerkannte Regeln der Technik gelten beispielsweise:

- die Löschwasserrückhalterichtlinie für die Lagerung und
- die VdS 2557 für den sonstigen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Dies gilt nicht für Anlagen, bei denen eine Brandentstehung nicht zu erwarten ist.

## 3.2 Besondere Anforderungen an die Rückhaltung bei bestimmten Anlagen

### 3.2.1 Lagern fester wassergefährdender Stoffe (§ 26)

Es bedarf keiner Rückhaltung wenn,

- sich diese Stoffe in dicht verschlossenen Behältern oder Verpackungen befinden, die gegen Beschädigung geschützt und gegen Witterungseinflüsse und die Stoffe beständig sind, oder
- sich diese Stoffe in geschlossenen oder vor Witterungseinflüssen geschützten Räumen befinden, die eine Verwehung verhindern, und die Bodenfläche den betriebstechnischen Anforderungen genügt.

Bei der Lagerung im Freien, bei der der Zutritt von Niederschlagswasser nicht ausgeschlossen werden kann, kann auf eine Rückhaltung verzichtet werden, wenn

- die Löslichkeit der wassergefährdenden Stoffe in Wasser unter 10 Gramm pro Liter liegt,
- mit den festen wassergefährdenden Stoffen so umgegangen wird, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern durch ein Verwehen, Abschwemmen, Auswaschen oder sonstiges Austreten dieser Stoffe oder von mit diesen Stoffen verunreinigtem Niederschlagswasser verhindert wird, und
- die Flächen, auf denen mit den festen wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, in Beton oder Asphaltbauweise so befestigt sind, dass das dort anfallende Niederschlagswasser auf der Unterseite nicht austritt und ordnungsgemäß als Abwasser beseitigt wird oder ordnungsgemäß als Abfall entsorgt wird.

### 3.2.2 Besondere Anforderungen an Umschlagflächen für wassergefährdende Stoffe (§ 28)

Nach § 28 (1)

*Müssen die Umschlagflächen von Umschlaganlagen für flüssige wassergefährdende Stoffe flüssigkeitsundurchlässig sein. Das dort anfallende Niederschlagswasser ist ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen oder nach Maßgabe von § 19 Absatz 2 Satz 1 ordnungsgemäß als Abwasser zu beseitigen.*

*Aber: Für Umschlagflächen von Umschlaganlagen für feste wassergefährdende Stoffe gilt § 26 Absatz 1 entsprechend. Damit ist **keine Rückhaltung** gefordert.*

Ausnahmen bestehen für Verkehrsflächen, die dem Rangieren von Transportmitteln mit Transportbehältern und Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen dienen **sowie für Umschlaganlagen des intermodalen Verkehrs**. Diese sind in den Absätzen (2) und (3) des § 29 geregelt:

*§ 28 Absatz (2): An Verkehrsflächen, die dem Rangieren von Transportmitteln mit Transportbehältern und Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen dienen, werden über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.*

### 3.2.3 Anlagen des intermodalen Verkehrs

Unter Umschlaganlagen im intermodalen Verkehr ist folgendes zu verstehen:

Der intermodale Verkehr umfasst den Transport von Gütern in ein und derselben Ladeinheit (beispielsweise Container) mit zwei oder mehreren Verkehrsträgern (Bahn, Lkw, Schiff). Das Entladen des einen Verkehrsträgers und das folgende Beladen des anderen erfolgt in großen Umschlaganlagen, Terminals oder Häfen. In der Regel werden dabei die Container mittels eines Krans aufgenommen und auf dem anderen Verkehrsträger wieder abgestellt, teilweise allerdings vorübergehend in der Umschlaganlage abgestellt.

§ 29 Besondere Anforderungen an Umschlaganlagen im intermodalen Verkehr:

*(1) Flächen von Umschlaganlagen des intermodalen Verkehrs sind diejenigen, auf denen wassergefährdende Stoffe in Ladeeinheiten oder Straßenfahrzeugen, die gefahrgutrechtlich gekennzeichnet sind, umgeladen werden. Flächen nach Satz 1 müssen in Beton- oder Asphaltbauweise so befestigt sein, **dass das dort anfallende Niederschlagswasser auf der Unterseite nicht austritt** und nach Maßgabe von § 19 Absatz 2 Satz 1 ordnungsgemäß als Abwasser beseitigt oder ordnungsgemäß als Abfall entsorgt wird.*

*(2) Umschlaganlagen des intermodalen Verkehrs **müssen über eine flüssigkeitsundurchlässige Havariefläche oder -einrichtung verfügen**, auf der Ladeeinheiten oder Straßenfahrzeuge, aus denen wassergefährdende Stoffe austreten, abgestellt werden können und auf der wassergefährdende Stoffe zurückgehalten werden. Das auf den Havarieflächen anfallende Niederschlagswasser ist ordnungsgemäß als Abwasser zu beseitigen oder ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen.*

*(3) § 28 Absatz 2 gilt entsprechend.*

In Umschlaganlagen ist es also ausreichend, wenn der bestmögliche Schutz der Gewässer vor nachteiligen Auswirkungen auf ihre Eigenschaften erreicht wird. Da technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen in Verbindung mit dem Gefahrgutrecht schon einen hinreichenden Schutz sicherstellen, **ist der bestmögliche Schutz des Gewässers durch Beton- und Asphaltbauweise gewährleistet, wenn im Schadenfall flüssigkeitsundurchlässige Hava-**

**rieflächen oder -einrichtungen (z.B. Auffangwanne) zur Verfügung stehen.** Mit diesen Änderungen wird den Besonderheiten der Anlagen des intermodalen Verkehrs Rechnung getragen.

## **4. Anforderungen an Anlagen in Abhängigkeit von ihren Gefährdungsstufen**

### **4.1 Anzeigepflicht/Eignungsfeststellung/Fachbetriebspflicht**

Generell unterliegen Anlagen in Abhängigkeit der Wassergefährdungsklassen und der Mengen nach § 40 der Anzeigepflicht bei der zuständigen Behörde. Die Zuständigkeit variiert von Bundesland zu Bundesland. Anzuzeigen ist: die Errichtung, wesentliche Änderungen und die Änderung der Gefährdungsstufe. Die Anzeige hat mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich (formlos) zu erfolgen (§ 40 (1) AwSV).

Folgende Angaben sind erforderlich:

- Angaben zum Betreiber,
- zum Standort,
- zur Abgrenzung der Anlage,
- zu den wassergefährdenden Stoffen,
- zu bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen und
- zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen.

Tabelle 3

Anlagen	Anzeigepflicht § 40	Eignungsfeststellung § 41 Fußnote 1 und Fußnote 2	Fachbetriebspflicht § 45
Oberirdische LAU-Anlagen mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen, die <b>nicht</b> in gefahrgutrechtlichen Verpackungen verpackt sind	X	B, C und D	C und D
Oberirdische LAU-Anlagen mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen, die in gefahrgutrechtlichen Verpackungen verpackt sind	X	nur D, wenn ein positives Gutachten eines Sachverständigen bestätigt, dass die Anlage insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllt	C und D (B nur für Anlagen innerhalb von Schutzgebieten)
Oberirdische LAU-Anlagen mit gasförmigen wassergefährdenden Stoffen	X		
Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen, die <b>nicht</b> in gefahrgutrechtlichen Verpackungen verpackt sind	X	B, C und D	
Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen, die in gefahrgutrechtlichen Verpackungen verpackt sind	X	nur D, wenn ein positives Gutachten eines Sachverständigen bestätigt, dass die Anlage insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllt	
Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe im intermodalen Verkehr	X	Entfällt, wenn wassergefährdende Stoffe kurzzeitig in Verbindung mit dem Transport bereitgestellt oder aufbewahrt werden und die Behälter oder Verpackungen den Vorschriften und Anforderungen für den Transport im öffentlichen Verkehr genügen (§ 63 (2) Nr. 2a (WHG))	X
Abfüll- und Umschlaganlagen sowie Anlagen zum Laden und Löschen von Schiffen	X	X	

Fußnote 1: Bei Anlagen mit einem Volumen von bis zu 1 Kubikmeter, die doppelwandig sind oder über ein Rückhaltevolumen verfügen, das das gesamte in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe zurückhalten kann, entfällt die Pflicht zur Eignungsfeststellung

Fußnote 2: wenn für alle Teile einer Anlage einschließlich ihrer technischen Schutzvorkehrungen einer der folgenden Nachweise vorliegt:

a) ein CE-Kennzeichen, das zulässige Klassen und Leistungsstufen nach § 63 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes aufweist,

b) Zulassungen oder Nachweise nach § 63 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes kann die Eignungsfeststellung entfallen, wenn ein positives Gutachten eines Sachverständigen bestätigt, dass die Anlage insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllt

Bei neuen Lagern oder Umschlaganlagen, für die eine Eignungsfeststellung beantragt wird, kann auf die Anzeige verzichtet werden (§ 40 (3) Nr. 1).

Die Feststellung der Eignung nach § 63 (1) Wasserhaushaltsgesetz ist abhängig von der Gefährdungsstufe der jeweiligen Anlage (siehe Tabelle 1 des Leitfadens und § 41 AwSV).

Eignungsfeststellung: Verweis auf § 68 (8)

§ 68 (8) Bestehende Anlagen, die im Sinne von § 19h Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der am 28. Februar 2010 geltenden Fassung und nach näherer Maßgabe der am 31. Juli 2017 geltenden landesrechtlichen Vorschriften einfacher oder herkömmlicher Art sind, bedürfen keiner Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes.

## 4.2 Anlagendokumentation (§ 43)

Wesentliche Informationen über die Anlage, das heißt eine sogenannte Anlagendokumentation ist eine grundsätzliche Betreiberpflicht. Folgende Angaben sind dabei zu machen:

- Aufbau und Abgrenzung der Anlage,
- eingesetzte wassergefährdende Stoffe,
- Bauart und Werkstoffe der einzelnen Anlagenteile,
- Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen,
- Löschwasserrückhaltung und
- Standsicherheit.

Bei prüfpflichtigen Anlagen zusätzlich:

- Prüfunterlagen,
- Einhaltung der fachbetriebspflichtigen Eignung (Errichtung, Wartung und Instandhaltung),
- eine erteilte Eignungsfeststellung,
- bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise und
- aktueller Prüfbericht des Sachverständigen.

Ausnahme bei EMAS-zertifizierten Anlagen, sofern die Anlagendokumentation gleichwertige Angaben enthält.

Der Betreiber hat diese Unterlagen sowohl der Behörde, dem Sachverständigen als auch dem beauftragten Fachbetrieb auf Verlangen vorzulegen.

## 4.3 Betriebsanweisung; Merkblatt (§ 44)

Der Betreiber einer Anlage der Gefährdungsstufe B bis D ist verpflichtet, eine Betriebsanweisung mit folgendem Inhalt bereitzuhalten:

- Überwachungsplan,
- Instandhaltungsplan und
- Notfallplan einschließlich Sofortmaßnahmen.

Diese Betriebsanweisung ist regelmäßig zu aktualisieren. Mitarbeiter sind jährlich zu unterweisen.

Bei Anlagen der Gefährdungsstufe A oder Anlagen mit festen Gemischen bis zu 1.000 Tonnen kann stattdessen das Merkblatt gemäß Anlage 4 der AwSV verwendet werden.

#### 4.4 Fachbetriebspflicht; Ausnahmen (§ 45)

Die Anlagen einschließlich der zu ihnen gehörenden Anlagenteile, welche nur von Fachbetrie- ben nach § 62 errichtet, von innen gereinigt, instand gesetzt und stillgelegt werden dürfen, sind aus Tabelle 3 (Seite 17 dieses Leitfadens) ersichtlich.

#### 4.5 Überwachungs- und Prüfpflichten des Betreibers (§ 46)

Grundsätzlich ist hier zwischen regelmäßiger Eigenüberwachung § 46 (1) durch den Betreiber und in § 46 (2) und (3) einer Sachverständigenüberwachung zu unterscheiden.

Die Eigenüberwachung erfasst die regelmäßige Kontrolle sowohl der Dichtheit der Anlage als auch der Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen.

Die Verpflichtung zur Prüfung durch Sachverständige ergibt sich aus § 46 (2) und (3) in Verbin- dung mit Anlage 5 und 6 (siehe Tabelle 4).

Tabelle 4: Prüfpflichten für Neu-Anlagen (einschließlich Schutzgebiete)

Anlagen	Prüfzeitpunkte und -intervalle § 46 (2); Angaben in Klammern ergänzen die Prüf- pflichten für Anlagen innerhalb von Schutzgebieten § 46 (3)		
	Vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung	Wiederkehrende Prüfung	Bei Stilllegung einer Anlage
Oberirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen	B, C und D (zusätzlich A)	C und D alle fünf Jahre	C und D
Anlagen mit festen was- sergefährdenden Stoffen	Über 1.000 Tonnen	Unterirdische Anlagen und Anlagen im Freien über 1.000 Tonnen alle fünf Jahre	unterirdische Anlagen und Anlagen im Freien über 1.000 Tonnen
Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe im intermodalen Ver- kehr	Über 100 Tonnen umge- schlagener Stoffe pro Arbeitstag	Anlagen über 100 Tonnen umgeschlagener Stoffe pro Arbeitstag alle fünf Jahre	Anlagen über 100 Tonnen umgeschlagener Stoffe pro Arbeitstag
Abfüll- und Umschlaganla- gen sowie Anlagen zum Laden und Löschen von Schiffen	B, C und D	B alle zehn Jahre, C und D alle fünf Jahre (B alle fünf Jahre)	B, C und D

Tabelle 5: Für bestehende Anlagen ergibt sich die Prüfpflicht gemäß § 70

<b>Typ:</b> <b>Bereits prüfpflichtige Anlage</b>	<b>Prüffrist beginnt:</b> <b>Nach der letzten Prüfung nach landesrechtlicher Vorschrift</b>
<b>Inbetriebnahme:</b>	<b>Wiederkehrende Prüfung muss x Jahre nach Inkrafttreten erfolgen:</b>
vor 1. Januar 1971	zwei Jahre
zwischen 1. Januar 1971 und 31. Dezember 1975	vier Jahre
zwischen 1. Januar 1976 und 31. Dezember 1982	sechs Jahre
zwischen 1. Januar 1983 und 31. Dezember 1993	acht Jahre
nach 1. Januar 1993	zehn Jahre

*§ 47 (3) Der Sachverständige hat der zuständigen Behörde über das Ergebnis jeder von ihm durchgeführten Prüfung nach § 46 innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Prüfung einen Prüfbericht vorzulegen. Über einen gefährlichen Mangel hat er die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten.*

## 4.6 Anlage in Schutz- und Überschwemmungsgebieten

An Anlagen in Schutz- und Überschwemmungsgebieten sind besondere Anforderungen gestellt (siehe §§ 49 - 51). Schutzgebietsverordnungen werden im Regelfall länderspezifisch erlassen und weichen teilweise recht deutlich zwischen den Bundesländern ab. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

Die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen der Gefährdungsstufe D sind in Schutzgebieten nicht erlaubt.

In Schutzgebieten dürfen Lager nur errichtet und betrieben werden, die

- mit einer Rückhalteeinrichtung ausgerüstet sind, die abweichend von § 18 Absatz 3 das gesamte in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, oder
- doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind.

## 5. Ordnungswidrigkeiten, Schlussvorschriften

### § 68 bestehende wiederkehrend prüfungspflichtige Anlagen

Für diese bestehenden Anlagen gelten nach dem 1. August 2017 nachfolgende Anforderungen unmittelbar:

- Überwachung der Befüllung oder Entleerung der Anlage (§ 23(1)),
- Pflichten bei Betriebsstörungen; Instandsetzung (§ 24),
- Anzeigepflicht (§ 40),

- Anlagendokumentation (§ 43),
- Betriebsanweisung; Merkblatt (§ 44),
- Fachbetriebspflicht; Ausnahmen (§ 45),
- Überwachungs- und Prüfpflichten des Betreibers (§ 46),
- Prüfung durch Sachverständige (§ 47) und
- Beseitigung von Mängeln (§ 48).

Alle weiteren Vorschriften, die nach Landesrecht bereits zu beachten sind, gelten fort. Im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung hat der Sachverständige zu prüfen, ob und inwieweit bereits bestehende Anforderungen erfüllt sind. Darüber hinaus hat der Sachverständige ebenfalls der Behörde mitzuteilen, inwieweit weitergehende Anforderungen an die Anlage bestehen (§ 68 (2 und 3)). **Für hieraus resultierende technische und/oder organisatorische Anpassungsmaßnahmen verbleibt eine Frist von fünf Jahren. Die Behörde darf Anlagen weder stilllegen noch beseitigen oder die Anordnung von Anpassungsmaßnahmen festlegen, die einer Neuerrichtung oder einer Anlage gleichkommen oder den ursprünglichen Zweck verändern.**

Die Frist für die erste wiederkehrende Prüfung durch den Sachverständigen bei bereits errichteten Anlagen beginnt mit Abschluss der letzten Prüfung nach landesrechtlichen Vorschriften. Bestehende Anlagen, die bislang nicht prüfpflichtig waren, sind innerhalb der folgenden Fristen zu prüfen:

### § 69 bestehende nicht wiederkehrend prüfungspflichtige Anlagen

Für diese Anlagen gelten nach wie vor die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen, sofern behördenseitig keine weiteren Anforderungen gestellt werden.

Analog zu § 68 gelten auch bei diesen Anlagen ab dem Inkrafttreten der Verordnung nachfolgende Anforderungen unmittelbar:

- Überwachung der Befüllung oder Entleerung der Anlage (§ 23 (1)),
- Pflichten bei Betriebsstörungen; Instandsetzung (§ 24),
- Anzeigepflicht (§ 40),
- Anlagendokumentation (§ 43),
- Betriebsanweisung; Merkblatt (§ 44),
- Fachbetriebspflicht; Ausnahmen (§ 45),
- Überwachungs- und Prüfpflichten des Betreibers (§ 46),
- Prüfung durch Sachverständige (§ 47) Tabelle 5 und
- Beseitigung von Mängeln (§ 48).

**Das heißt, Anlagen, sofern sie den technischen Vorschriften der AwSV nicht entsprechen, müssen nur auf Anordnung der zuständigen Behörden nachgerüstet werden.**